

# ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2017.59 vom 22. Mai 2018

ZH Steuerrekursgericht, 2018-05-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_steuerekursgericht\\_DB.2017.59](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2017.59)

FR: ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2017.59 du 22 mai 2018

IT: ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2017.59 del 22 maggio 2018

## Regeste

Der Steuerpflichtige hat seinen Lebensmittelpunkt unbestrittenermassen in einer zürcherischen Landgemeinde und arbeitet in einer weiter entfernten zürcherischen Stadt, wo er - zusätzlich zum Einfamilienhaus mit grossem Garten an seinem Wohnort - über eine kleine gemietete Wohnung verfügt. Letzterer Umstand hat den Steuerkommissär dazu veranlasst, eine Untersuchung darüber zu führen, ob der Pflichtige tatsächlich regelmässig die Fahrstrecke Wohnort-Arbeitsort zurücklegt, oder unter der Woche am Arbeitsort übernachtet. Der Nachweis konnte trotz Auflage und Mahnung nicht erbracht werden. Die Fahrkosten wurden daher zu Recht nach pflichtgemäßem Ermessen geschätzt. Schätzung erweist sich indessen als willkürlich, weil dem Pflichtigen für die Tage, an denen er am Arbeitsort übernachtet haben soll, kein Anteil an den Übernachtungskosten am Arbeitsort gewährt wurde. Teilweise Gutheissung.

## Erwägungen

### E. 2

ST.2017.73

- 11 - bis zur Obergrenze der Fahrkosten als Gewinnungskosten gewährt werden (vgl. StE 1998 B 22.3 Nr. 62). Die Kosten für die 2-Zimmer-Wohnung, die nach Aussage des Pflichtigen nicht ausschliesslich aus beruflichen Gründen angemietet wurde, beliefen sich in der vorliegend strittigen Steuerperiode 2013 auf Fr. 9'915.60, was auf einen Tag und ein Zimmer umgerechnet für jeweils eine Übernachtung in D den Betrag von Fr. 13.58 ergibt (= Fr. 9'915.60 / 365 Tage / 2 Zimmer). Dem Pflichtigen sind demnach nach pflichtgemäßem Ermessen (alternative bzw. effektive) Arbeitswegkosten mindestens in folgender Höhe zu gewähren, ansonst die Schätzung als willkürlich bzw. unhaltbar erschiene: Fahrkosten B - D und zurück (48 Tage x 2 x 39 km à Fr. 0.70) Fr. 2'620.- Fahrkosten D - D (192 Tage x 2 x 5 km à Fr. 0.70) Fr. 1'344.- alternative Fahrkosten (Zimmerkosten; 192 Tage x Fr. 13.58) Fr. 2'607.- Total Fr. 6'571.- Aufgrund dieser Erwägungen sind die Rechtsmittel teilweise gutzuheissen. Das steuerbare Einkommen reduziert sich damit gegenüber den Einspracheentscheidungen um Fr. 2'607.- auf abgerundet Fr. 96'800.- (direkte Bundessteuer) bzw. Fr. 95'900.- (Staats- und Gemeindesteuern).

### E. 5

Entsprechend dem Verfahrensausgang sind die Verfahrenskosten zu zwei Dritteln dem Beschwerdeführer/Rekurrenten und zu einem Drittel der Beschwerdegegnerin/dem Rekursgegner aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG und § 151 Abs. 1 StG). 2 DB.2017.59 2 ST.2017.73

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.